VERORDNUNG (EWG) Nr. 619/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der in Portugal 1986 anwendbaren Anfangskontingente für bestimmte aus Spanien stammende Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines technischen Fehlers, dessen Berichtigung geplant ist, wurde in der Beitrittsakte die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern nach Portugal nicht vorgesehen. Da in Portugal für diese Erzeugnisse bis zum 1. März 1986 ein Einfuhrverbot gilt, erscheinen solche Beschränkungen notwendig, um schrittweise und gleichmäßig bis zum Beginn der zweiten Übergangsstufe zu der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regelung mit freier Einfuhr zu gelangen. Bis zu der oben genannten Berichtigung muß als Übergangsmaßnahme die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für die genannten Erzeugnisse vorgesehen werden. Für die Bestimmung des Umfangs der mengenmäßigen Beschränkungen erscheinen die in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 vorgesehenen Kriterien angebracht.

In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 sind die Kriterien für die Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für jedes Erzeugnis der Anhänge I und II der genannten Verordnung festgelegt. Die vorliegenden Angaben führen zur Festsetzung der Kontingente aufgrund des ersten Kriteriums bei Konsumeiern, aufgrund des zweiten Kriteriums bei Küken und Bruteiern und aufgrund des dritten Kriteriums bei den anderen Erzeugnissen. Dieses Kontingent wird dem gemäß Artikel 265 der Beitrittsakte bestimmten Kontingent für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinzugezählt.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente sicherzustellen, ist vorzuschreiben, daß zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten ist.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1987 kann die Portugiesische Republik eine mengenmäßige Beschränkung bei der Einfuhr von Eiern in Schale der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus Spanien beibehalten.

(2) Die mengenmäßige Beschränkung nach Absatz 1 besteht in einem jährlichen Kontingent, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet wird.

(3) Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a), vierter, fünfter und sechster Unterabsatz und Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 sind auf das in diesem Artikel vorgesehene Kontingent anwendbar.

Artikel 2

(1) Im Anhang sind die in Mengen ausgedrückten Anfangskontingente festgesetzt, die Portugal in Anwendung von Artikel 1 dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Herkunft aus Spanien anwenden kann.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden diese Mengen um ein Sechstel verringert.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden achten bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen darauf, daß die verfügbaren Mengen gerecht auf alle Antragsteller verteilt werden.

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten, die nach der Durchführung entsprechend den Vorschriften der portugiesischen Behörden freizugeben ist.

Artikel 4

(1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung von Artikel 3 erlassen haben.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. eines jeden Monats folgende Angaben für jedes der Erzeugnisse, für das im vorausgegangenen Monat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind:

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind;

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	— 1 000 Stück —
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken":	
	ex I. von Truthühnern oder von Gänsen:	
	— von Truthühnern	149
	ex II. andere:	
	— von Hühnern	1 218
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. Eier von Hausgeflügel:	
	a) Bruteier:	
	ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen:	
	— von Truthühnern	18
	ex 2. andere:	
	— von Hühnern	53
		— Tonnen —
	b) andere:	443